

Gutachterliche Stellungnahme Nr. GA-2018/028 -Mey vom 24.04.2018

Auftraggeber: Fachverband Strohballenbau e.V.
Artilleriestraße 6
D-27283 Verden

Auftrag vom: 29.03.2018

Auftragszeichen: Fr. Imhoff

Auftragseingang 29.03.2018

Inhalt des Auftrags: Allgemeine gutachterliche Stellungnahme zum Brandverhalten von tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen in Holzständerbauweise mit einer Gefachdämmung aus Baustroh in Verbindung mit verschiedenen Ausführungsvarianten in Anlehnung an das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3048/817/08-MPA BS im Hinblick auf eine Einstufung in die Feuerwiderstandsklassen F 30 bzw. F 90 nach DIN 4102-2 : 1977-09 bei einer einseitigen Brandbeanspruchung

Bauvorhaben: Diese gutachterliche Stellungnahme soll grundsätzlich für Bauvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland gelten

Diese gutachterliche Stellungnahme umfasst 10 Seiten.



Diese gutachterliche Stellungnahme darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der IBB GmbH, Groß Schwülper. Von der IBB GmbH, Groß Schwülper, nicht verlässliche Übersetzungen dieser gutachterlichen Stellungnahme müssen den Hinweis „Von der IBB GmbH, Groß Schwülper, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten. Gutachterliche Stellungnahmen ohne Unterschrift haben keine Gültigkeit.

Inhaltsverzeichnis

1 Auftrag und Anlass	3
2 Brandschutztechnische Anforderungen	3
4 Beschreibung der Konstruktionen	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Wandkonstruktionen „F 30“ und „F 90“	5
4.2.1 Unterkonstruktion (vgl. abP, siehe [1], Abschnitte 1.2.1 bzw. 2.2.1.1)	5
4.2.2 Dämmung (vgl. abP [1], siehe Abschnitte 2.1 bzw. 2.2.1.1)	6
4.2.3 Putzauftrag (vgl. abP [1], siehe Abschnitt 2.2.1.3)	6
5 Brandschutztechnische Beurteilung der Konstruktion	7
5.1 Brandschutztechnische Beurteilung	7
5.2 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	9
6 Besondere Hinweise	10



1 Auftrag und Anlass

Mit Mail vom 27.07.2017 wurde die IBB GmbH, Groß Schwülper, durch den Fachverband Strohballenbau e.V., Verden, beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zum Brandverhalten von tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen in Holzständerbauweise mit einer Gefachdämmung aus Baustroh in Verbindung mit verschiedenen Ausführungsvarianten in Anlehnung an das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3048/817/08-MPA BS im Hinblick auf eine Einstufung in die Feuerwiderstandsklassen F 30 bzw. F 90 nach DIN 4102-2 : 1977-09 bei einer einseitigen Brandbeanspruchung für Bauvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland zu erstellen.

Die gutachterliche Stellungnahme wird erforderlich, da für die vg. Wandkonstruktionen in Holztafelbauweise nicht in allen Konstruktionsdetails ein allgemeiner bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) vorliegt.

2 Brandschutztechnische Anforderungen

Die vg. tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen in Holzständerbauweise müssen gemäß den Anforderungen der Bauaufsichten bzw. von Brandschutzkonzepten so ausgebildet werden, dass die tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen in Holzständerbauweise einer Gefachdämmung aus Baustroh in Verbindung mit verschiedenen Ausführungsvarianten bei einer einseitigen Brandbeanspruchung gemäß der Einheitstemperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-2: 1977-09 in die Feuerwiderstandsklassen F 30 bzw. F 90 nach DIN 4102-2 : 1977-09 eingestuft werden können.

Diese gutachterliche Stellungnahme gilt nur in brandschutztechnischer Hinsicht. Aus den für die Wandkonstruktionen gültigen technischen Baubestimmungen und der jeweiligen Landesbauordnung bzw. den Vorschriften für Sonderbauten können sich weitergehende Anforderungen ergeben - z. B. Bauphysik, Statik, Elektrotechnik, Lüftungstechnik o. ä.

Diese gutachterliche Stellungnahme umfasst nicht die Bewertung der statischen Auslegung bzw. Bemessung der Wandkonstruktionen sowie der ggf. ausgeführten Wärmedämmverbundsysteme. Es wird jedoch unterstellt, dass ein diesbezüglicher, rechnerischer Nachweis für den Gebrauchszustand vorliegt.

Das brandschutztechnische Gesamtkonzept von Gebäuden ist nicht Gegenstand dieser gutachterlichen Stellungnahme.



3 Grundlagen und Unterlagen der gutachterlichen Stellungnahme

Die gutachterliche Stellungnahme für die tragenden, raumabschließenden Holzständerwände basiert auf der Grundlage:

- [1] des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3048/817/08-MPA BS vom 08.12.2014 bezüglich tragende, raumabschließende Wandkonstruktion der Feuerwiderstandsklassen F 30 bzw. F 90 gemäß DIN 4102-2 : 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung, ausgestellt auf den Fachverband Strohballebau e.V., Verden,
- [2] der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.11-1595 DIBt vom 03.01.2014 bezüglich Wärmedämmstoff aus Strohballe „Baustroh“, ausgestellt auf den Fachverband Strohballebau e.V., Verden,
- [3] des Prüfberichts Nr. 3798/999/13 –NB vom 18.02.2014 bezüglich Prüfung einer 360 mm dicken, tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion in Holzständerbauweise mit einer Strohballedämmung und einem beidseitig angeordneten Kalk-Putz zur Ermittlung der Feuerwiderstandsdauer bei einseitiger Brandbeanspruchung, ausgestellt auf den Fachverband Strohballebau e.V., Verden,
- [4] der Masterarbeit bezüglich „Brandschutztechnische Schutzwirkung von historischen Strohlehmputz auf Holzbalkendecken“, erstellt durch Herrn H. Opitz, HTWK Leipzig bzw. MFPA Leipzig, September 2017,
- [5] der DIN 4102-2 : 1977-09,
- [6] der DIN 4102-4 : 2016-05,
- [7] der DIN EN 1363-1 : 2012-10,
- [8] der DIN EN 1365-1 : 2013-08,
- [9] der DIN EN 13501-2 : 2016-12,
- [10] dem Holz Brandschutz Handbuch, Kordina, Meyer-Ottens, Deutsche Gesellschaft für Holzforschung e.V., München, 2. Auflage 1994, sowie
- [11] der Fachpublikation „Lehmbau Regeln, Begriffe – Baustoffe – Bauteile“, Hrsg: Dachverband Lehm e.V., Volhard, Franz; Röhlen, Ulrich, 3.überarbeitete Auflage 2009, Springer Vieweg Verlag.

Neben diesen Unterlagen fließen umfangreiche brandschutztechnische Erfahrungen der Verfasser dieser gutachterlichen Stellungnahme an tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen in Holzständerbauweise in die brandschutztechnische Beurteilung mit ein. Die über 30-jährige Berufserfahrung wurde durch die Ingenieure der IBB GmbH, Groß Schwülper, u.a. im Rahmen der Tätigkeit bei anerkannten Prüfanstalten gewonnen.



4 Beschreibung der Konstruktionen

4.1 Allgemeines

Die Beschreibung der Konstruktionen basiert auf den Angaben des Auftraggebers. Nachfolgend werden nur die in brandschutztechnischer Hinsicht wichtigsten Details beschrieben. Bei den beurteilten Wandkonstruktionen handelt es sich um tragende Holzständerwände mit einem Tragwerk (Ständer, Schwelle, Rähm) aus Vollholzquerschnitten, einer dazwischen angeordneten Wärmedämmung aus verdichtetem Baustroh, am Holztragwerk befestigten Auskreuzungen aus Stahlblechrispenbändern sowie einem beidseitigen Putzauftrag auf einem als Putzträger am Holztragwerk befestigten Schilfrohrgeflecht.

Die maximale Einbauhöhe der Wände beträgt 5,0 m. Die maximale Spannung in den Ständerquerschnitten ist auf $\sigma = 1,93 \text{ N/mm}^2$ zu beschränken.

4.2 Wandkonstruktionen „F 30“ und „F 90“

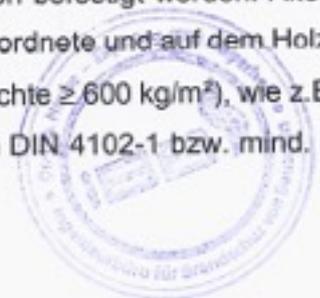
Abweichend von den Angaben des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) Nr. P-3048/817/08-MPA BS, siehe [1], soll die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion der Feuerwiderstandsklassen „F 30“ und „F 90“ mit den nachfolgend Ausführungen errichtet werden:

4.2.1 Unterkonstruktion (vgl. abP, siehe [1], Abschnitte 1.2.1 bzw. 2.2.1.1)

Es sollen Holzständer gemäß den statischen Anforderungen mit einem Mindestquerschnitt von $b \times d \geq 60 \text{ mm} \times 260 \text{ mm}$ für die Wandkonstruktion der Ausführung „F 30“ bzw. $b \times d \geq 60 \text{ mm} \times 360 \text{ mm}$ für die Wandkonstruktion der Ausführung „F 90“ verwendet werden. Das Achsmaß der Holzständer soll für beide Ausführungen $a \leq 1050 \text{ mm}$ betragen.

Die Befestigung der Schwelle und des Rähms mit den Ständern soll als konstruktive Lagesicherung alternativ mit jeweils zwei Stahlschrauben $\geq 8 \times 200 \text{ mm}$, mit jeweils drei Spanplattenschrauben $\geq 6 \times 140 \text{ mm}$ oder mit je Verbindung mindestens zwei L-förmigen Stahlblechwinkeln (Breite bzw. Schenkellänge ca. 90 mm) mit Rippe und vier Kammnägeln, $\emptyset \times \text{Länge} = 4,0 \text{ mm} \times 40 \text{ mm}$ je Schenkel erfolgen. Weiterhin sollen auch Verbindungen gemäß Statik mit Zapfen oder Schwalbenschwanz ausgeführt werden.

Es sollen Rippenbänder aus Stahlblech mit einer Dicke von 2-3 mm (inkl. Bandanschlüsse an Schwelle und Rähm) über Kreuz angeordnet auf der Holztragkonstruktion befestigt werden. Alternativ sollen anstatt der vg. Rippenbänder zur Ausstiftung vollflächig angeordnete und auf dem Holztragwerk befestigte Holzwerkstoffplatten (Baustoffklasse mind. B2, Rohdichte $\geq 600 \text{ kg/m}^3$), wie z.B. „OSB“, oder Voll- bzw. Massivholzplatten (Baustoffklasse mind. B2 nach DIN 4102-1 bzw. mind. E



nach DIN EN 13501-1, Rohdichte $\geq 330 \text{ kg/m}^3$, Dicke $d \geq 10 \text{ mm}$) verwendet werden. Die Dimensionierung der vg. Holzwerkstoffplatten und Voll- bzw. Massivholzplatten sowie der Befestigungsmittel erfolgt gemäß den statischen Vorgaben. Für die Befestigung ist jedoch eine Mindesteinbindetiefe der Verbindungsmittel (Schrauben bzw. Klammern) in das Holztragwerk von $\geq 30 \text{ mm}$ einzuhalten.

Weiterhin sollen zur Aussteifung Streben bzw. zur Befestigung von hängenden Lasten (z.B. Wand-schränke) Bohlen jeweils aus Holzprofilen, $d \times b \geq 40 \text{ mm} \times 100 \text{ mm}$ innerhalb der Wände eingebaut werden (Einbindetiefe der Streben bzw. Bohlen in die Gefachdämmung = 40 mm).

Alternativ zu den Angaben des abPs [1] sollen die Halbleisten (verschraubte Holzprofile $b \times d = 20 \text{ mm} \times 20 \text{ mm}$ oder Dreiecksleisten aus Holzprofilen $d \times d = 38 \text{ mm} \times 58 \text{ mm}$) an den Holzstielen für den Einbau der eingepassten Strohballen („Baustroh“) bei der Wandkonstruktion der Ausführung „F 30“ entfallen.

4.2.2 Dämmung (vgl. abP [1], siehe Abschnitte 2.1 bzw. 2.2.1.1)

Die Wandkonstruktion soll in Dicke des Wandhohlraumes mit $\geq 260 \text{ mm}$ dicker Gefachdämmung für die Wandkonstruktion der Ausführung „F 30“ bzw. $\geq 360 \text{ mm}$ für die Wandkonstruktion der Ausführung „F 90“ aus stramm zwischen dem Holzständerwerk eingepassten Strohballen („Baustroh“) entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.11-1595 ausgeführt werden.

4.2.3 Putzauftrag (vgl. abP [1], siehe Abschnitt 2.2.1.3)

Auf die Wandoberfläche sollen Lehmputze (Rohdichte $\geq 1600 \text{ kg/m}^3$) verschiedener Hersteller (z.B. CONLUTO Lehmputz terra grob erdfeucht, CLAYTEC Lehm-Unterputz, Grundputz) nach DIN 18947 (LPM 0/4 f – S II - 1,8) bzw. nach den Lehmbauregeln des Dachverbandes Lehm e.V., siehe [11], mit einer Gesamtschichtdicke $d \geq 8 \text{ mm}$ aufgebracht werden.

Alternativ zu dem im abP [1] genannten faserverstärkten Leichtputz auf Kalk-Zement-Basis (Leichtputzmörtel LW, GRÄFIX 73 Pajalith) sollen vergleichbare, ebenfalls 10 mm dicke Kalkzementputze (Festmörtelrohichte $\geq 800 \text{ kg/m}^3$) anderer Hersteller verwendet werden (z.B. Leichtputzmörtel LW, HESSLER HP 9L).

Alternativ zu dem im abP [1] beschriebenen Putzträger aus Schilfrohwergewebe für den Auftrag von $\geq 8 \text{ mm}$ dickem Lehmputz bzw. $\geq 10 \text{ mm}$ dickem Leichtputz auf Kalk-Zement-Basis sollen $9,5 \text{ mm}$ dicke Holzweichfaserplatten (Baustoffklasse mind. B2) als Putzträger vollflächig und dicht gestoßen auf dem Holztragwerk bzw. der Holzunterkonstruktion gemäß den Angaben des abP [1], Abschnitt 2.2.1.3, verschraubt werden.



Auf eine weitere Beschreibung der Konstruktionen wird verzichtet, da diese oben ausreichend beschrieben werden und ansonsten entsprechend den Konstruktionsgrundsätzen und Randbedingungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3048/817/08-MPA BS ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung der beschriebenen Bauprodukte bzw. Konstruktionsbestandteile sind die gültigen Verarbeitungsvorschriften der Hersteller einzuhalten.

5 Brandschutztechnische Beurteilung der Konstruktion

5.1 Brandschutztechnische Beurteilung

Gegen die in Abschnitt 4.2 beschriebenen im Vergleich zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis verringerten Stielquerschnitte sowie der Dämmschicht aus Baustroh für die Wandkonstruktion der Ausführung „F 30“ bestehen aus brandschutztechnischer Sicht der IBB GmbH, Groß Schwülper, keine Bedenken. So erfüllte gemäß [3] u.a. eine Holzständerwand bestehend aus einem Holzständerwerk $b \times d = 60 \text{ mm} \times 360 \text{ mm}$ mit einer Hohlraumdämmung aus 360 mm dickem, dicht zwischen den Holzstielen eingepasstem Baustroh, einseitig angeordneten Rispenbändern sowie beidseitigen 10 mm dicken Kalkzementputzschichten auf Putzträgern aus Rohrschilf die Leistungskriterien gemäß DIN EN 1363-1 hinsichtlich der Tragfähigkeit, des Raumabschluss sowie der Wärmedämmung über eine Prüfdauer von > 90 Minuten. Anhand der vg. Prüfergebnisse lässt sich brandschutztechnisch auf der sicheren Seite liegend ableiten, dass bei einer Verringerung der Stiel- und Dämmstoffdicken auf 260 mm über eine auf 30 Minuten reduzierte Brandbeanspruchung gemäß der Temperaturzeitkurve nach DIN 1363-1 ableiten, dass die geforderten Leistungskriterien bezüglich des Erhalts der Tragwirkung, der Wärmedämmung und des Raumabschlusses weiterhin eingehalten werden. Die in Abschnitt 4.2.1 angegebenen, um 50 mm geringfügig vergrößerten Achsabstände der Holzstiele (5 % Vergrößerung) üben keinen maßgeblichen bzw. keinen negativen Einfluss auf die brandschutztechnische Leistungsfähigkeit der Wände aus.

Den in Abschnitt 4.2.1 beschriebenen alternativen Befestigungen der Holzstiele an den Schwellen bzw. Rähmen mit Stahlblechwinkeln sowie zimmermannsmäßigen Holzverbindungen kann zugestimmt werden, da es sich hierbei lediglich um Befestigungen zur Lagesicherung der Stiele handelt und diese somit keinen maßgeblichen Einfluss auf die statische Lastweiterleitung ausüben.

Der Verwendung von Rispenbändern mit auf 3 mm erhöhter Stahldicke bzw. der alternativen Verwendung von Holzwerkstoffplatten sowie Voll- bzw. Massivholzplatten zur Wandaussteifung der Wände kann ohne Weiteres zugestimmt werden, da diese die Grundkonstruktionen in brandschutz-



technischer Hinsicht nicht maßgeblich bzw. nicht negativ beeinflussen sowie im Fall der Holzwerkstoffplatten sowie Voll- bzw. Massivholzplatten aufgrund deren zusätzlichen Wirkung als Dämm- bzw. als Verschleißschicht bei einer Brandbeanspruchung den Feuerwiderstand der Wandkonstruktionen verbessern. Durch die angegebene Ausführung der Befestigung der Holzwerkstoffplatten bzw. der Voll-/Massivholzplatten mit einer Mindesteinbindetiefe von 30 mm in die Holztragkonstruktion wird ausreichend sichergestellt, dass die Wandbekleidungen einschließlich der Putzträger und des Putzes ausreichend gehalten werden bzw. nicht vorzeitig bei einer Brandbeanspruchung abfallen.

In brandschutztechnischer Hinsicht können die in Abschnitt 4.2.1 beschriebenen 40 mm dicken Holzstreben zur Aussteifung bzw. 40 mm dicken Holzbohlen zur Befestigung von Lasten ausgeführt werden, da diese einerseits die Dicke der Dämmschicht aus Baustroh nur lokal und im unmittelbaren Einbaubereich um 40 mm verringern andererseits aber selber aufgrund der für sie anzusetzenden Abbrandrate für Nadelholz von ca. 0,8 mm/min als Kompensation für die reduzierte Dämmschichtdicke angesetzt werden können.

Dem Verzicht auf die Ausführung der Halteleisten kann für die Wandkonstruktion der Ausführung „F 30“ mit Bezug auf die aus der oben genannten Bauteilprüfung einer beidseitig verputzten und mit 360 mm dickem Baustroh gedämmten Holzständerwand mit einer einseitigen Brandbeanspruchung gemäß der Temperaturzeitkurve nach DIN EN 1363 von über 90 Minuten ableitbaren Leistungsreserven ohne Bedenken zugestimmt werden. Aufgrund der Anordnung der Halteleisten unmittelbar hinter dem Putzauftrag bzw. den Putzträgern werden diese im Brandfall auf der feuerzugewandten Seite nach dem einsetzenden Versagen der Putzbekleidung einem direkten Abbrand ausgesetzt, so dass diese im weiteren, fortschreitenden Brandverlauf keine wirksame Halterung der Baustrohgefächung darstellen. Die Halteleisten sind somit von untergeordneter Bedeutung bzw. können im Fall der „F 30“ Konstruktion als entbehrlich bewertet werden.

Im Bauteilversuch gemäß des Prüfberichts [3] wurde u.a. nachgewiesen, dass bei einer Ausführung einer 360 mm dicken Gefachdämmung aus Baustroh maximale Temperaturerhöhungen auf der brandabgekehrten Seite von 41 K im Mittel bzw. 56 K als Einzelwert nach einer 90 minütigen Brandbeanspruchung ermittelt wurden. Die prüftechnisch bezüglich der Einhaltung des Leistungskriteriums der Isolation definierten maximal zulässigen Temperaturerhöhungen von 140 K im Mittel bzw. 180 K als Einzelwert wurden somit deutlich unterschritten. Die Verringerung der Dämmschichtdicke auf 260 mm für die Wandkonstruktion „F 30“ gemäß Abschnitt 4.2.2 kann aufgrund der vorhandenen Leistungsreserven ohne Bedenken akzeptiert werden.



Unter der Voraussetzung, dass die in Abschnitt 4.2.3 beschriebenen Lehm- bzw. Kalkzementputze anderer Hersteller hinsichtlich ihrer wesentlichen Zusammensetzung bzw. Materialeigenschaften sowie hinsichtlich ihrer Putzauftragsdicke übereinstimmen, kann aus brandschutztechnischer Sicht mit Bezug auf die vorhandenen Prüferfahrungen an verschiedenen Putzbeschichtungen über eine vergleichbare Haftung und Schutzwirkung bei einer Brandbeanspruchung ausgegangen werden.

Gegen die Verwendung von Holzweichfaserplatten anstatt von Rohrschilfgewebe als Putzträger bestehen mit Bezug die Grundlage [4] keine Bedenken. So wurde bei Bauteilversuchen nachgewiesen, dass ein vergleichbarer Haftverbund zwischen Lehmputzen auf Holzweichfaserplatten und Rohrschilf bei einer Brandbeanspruchung besteht.

Auf der Grundlage des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses [1], den in Abschnitt 3 angegebenen brandschutztechnischen Nachweisen sowie den weiteren Prüferfahrungen an Holzständerwänden erfüllen die tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen in Holzständerbauweise mit einer Gefachdämmung aus Baustroh in Verbindung mit verschiedenen Ausführungsvarianten über eine Brandbeanspruchungsdauer von 30 Minuten bzw. 90 Minuten bei einer einseitigen Brandbeanspruchung gemäß der Einheitstemperaturzeitkurve nach DIN 4102-2 : 1977-09 die geforderten Schutzziele hinsichtlich

- des Raumabschlusses,
- der zulässigen Temperaturerhöhung über die Anfangstemperatur und
- der Tragfähigkeit,

sofern die in Abschnitt 4 angegebenen Konstruktionsdetails eingehalten werden und ansonsten die Ausführung entsprechend den Randbedingungen und Konstruktionsgrundsätzen des allgemeinen bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3048/817/08-MPA BS erfolgt.

5.2 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Aus brandschutztechnischer Sicht kann seitens der IBB GmbH, Groß Schwülper, empfohlen werden, die vg. Wandkonstruktionen mit deren Ausführungen gemäß den Angaben in Abschnitt 4.1 (Wandkonstruktion „F 30“) bzw. 4.2 (Wandkonstruktion „F 90“) bei einer einseitigen Brandbeanspruchung von 30 bzw. 90 Minuten bei einer einseitigen Brandbeanspruchung gemäß der Einheitstemperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-2 : 1977-09 als tragende, raumabschließende Wände in die

Feuerwiderstandsklasse „F 30“ (Kurzbenennung „F 30-B“)

nach DIN 4102-2: 1977-09

bzw.



Feuerwiderstandsklasse „F 90“ (Kurzbenennung „F 90-B“)

nach DIN 4102-2: 1977-09

einzustufen, da die in Abschnitt 4 beschriebenen abweichenden Ausführungen der Dämmung, der Unterkonstruktion sowie des Putzes als nichtwesentlich beurteilt werden.

Diese gutachterliche Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die brandschutztechnische Beurteilung der vg. Konstruktion auf Grundlage der vom Auftraggeber gemachten Angaben bzw. vorgelegten Grundlagen und macht keine Aussagen hinsichtlich der statischen Berechnung der Bauteile.

6 Besondere Hinweise

- Diese gutachterliche Stellungnahme kann in Verbindung mit dem vg. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3048/817/08-MPA BS im bauaufsichtlichen Verfahren als Grundlage des Übereinstimmungsnachweises verwendet werden, da die in Abschnitt 4 beschriebenen Abweichungen von dem vg. Nachweis brandschutztechnisch als „nicht wesentlich“ bewertet werden. Die Ausstellung eines Übereinstimmungsnachweises für die Konstruktion (mit dem Hinweis, dass es sich bei der erstellten Konstruktion um eine „nicht wesentliche“ Abweichung gegenüber den Konstruktionsgrundsätzen und Randbedingungen gemäß dem vg. brandschutztechnischen Nachweis handelt) obliegt dem Hersteller (Ausführender/Errichter) der Konstruktion.
- Änderungen und Ergänzungen von Konstruktionsdetails (abgeleitet aus dieser gutachterlichen Stellungnahme) sind nur nach Rücksprache mit der IBB GmbH, Groß Schwülper, möglich.
- Die gutachterliche Stellungnahme gilt nur, sofern die anschließenden tragenden (aussteifenden bzw. lastableitenden) Bauteile mindestens die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die beurteilten Wände aufweisen.
- Die ordnungsgemäße Ausführung liegt ausschließlich in der Verantwortung der ausführenden Unternehmen.
- Bei der Verarbeitung der in Abschnitt 4 genannten Baustoffe bzw. -produkte sind die gültigen Verarbeitungsrichtlinien der Hersteller zu beachten.
- Diese gutachterliche Stellungnahme gilt nur für Bauvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Gültigkeit dieser gutachterlichen Stellungnahme endet am 24.04.2023.
- Die Gültigkeitsdauer kann auf Antrag und in Abhängigkeit vom Stand der Technik verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. (FH) Cord Meyerhoff
Sachverständiger für Brandschutz

